

Hundesteuersatzung der Gemeinde Wallerfangen

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1897 vom 13.07.2016 (Amtsblatt S. 711) i. V. mit §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert am 21.11.2007, hat der Gemeinderat Wallerfangen in seiner Sitzung vom 13.12.2016 folgende Neufassung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Wallerfangen beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

(1)

Die Gemeinde Wallerfangen erhebt für das Halten von Hunden in Wallerfangen eine Hundesteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

(2)

Steuergegenstand ist die Verwendung von Einkommen und Vermögen zur Bestreitung eines Aufwandes, der von natürlichen Personen für das Halten eines Hundes zu persönlichen Zwecken betrieben wird. Ausschließlich Zwecken der Berufsausübung oder eines Gewerbebetriebes oder besonderen Zwecken juristischer Personen dienende Hunde werden nicht zu persönlichen Zwecken gehalten. Die Meldepflicht gem. § 8 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3)

Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Als Halter aller in einem Haushalt gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Gemeinde Wallerfangen gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(4)

Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(5)

Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 2 **Steuermaßstab und Steuersatz**

(1)

Die Steuer wird für das Rechnungsjahr erhoben. Der Steuersatz beträgt 66,00 Euro pro Jahr und Hund.

(2)

Der Steuersatz für einen gefährlichen Hund beträgt 480,00 Euro pro Jahr.

(3)

Gefährliche Hunde sind die in § 1 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 der Polizeiverordnung über den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden im Saarland in der Fassung vom 09.12.2003 (Amtsblatt S. 2996) beschriebenen Hunde bzw. namentlich aufgeführten Hunderassen.

§ 3 **Steuerbefreiungen**

(1)

Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Wallerfangen aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2)

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „Gl“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

(3)

Für Hunde, die nachweislich aus dem Tierheim Dillingen aufgenommen wurden, werden zwei Jahre Steuerbefreiung gewährt. Für Hunde die aus anderen saarländischen Tierheimen aufgenommen wurden, wird ein Jahr Steuerbefreiung gewährt.

(4)

Diensthunde werden auf Antrag steuerbefreit, wenn der Diensthundeführer mit der Haltung eine Dienstpflicht erfüllt und entsprechende Bescheinigungen des Dienstherrn vorgelegt werden.

(5)

Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 3 wird eine Steuerbefreiung nach Abs. 1 und 4 nicht gewährt.

§ 4

Allgemeine Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für

(1)

Hunde, die zu Melde-, Sanitäts-, Therapie- oder Rettungszwecken verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

(2)

Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden und landschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 200 Meter entfernt liegen.

(3)

Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 3 wird eine Steuerermäßigung nach Abs. 1 und 2 nicht gewährt.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1)

Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur für einen Hund (bei Einzel- oder Mehrfachhaltung) gewährt, wenn der Hund, für den eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

(2)

Der Antrag auf Steuerbefreiung oder –ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Wallerfangen zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

(3)

Über die Steuerbefreiung oder –ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Hunde, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

(4)

Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder –ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde Wallerfangen schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1)

Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist, jedoch nicht vor dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 1 Abs. 4 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten ist.

(2)

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund

- a) veräußert oder sonst abgeschafft wird,
- b) abhandenkommt,
- c) eingeht bzw. eingeschläfert wird.

(3)

Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Wallerfangen endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1)

Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder –wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt– für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. In der Festsetzung kann bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Steuer nicht ändern. Die Festsetzung der Hundesteuer erfolgt grundsätzlich durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Wallerfangen am Jahresanfang.

(2)

Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann halbjährlich am 15. Februar und 15. August mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Die Zahlungen sind an die Gemeindekasse Wallerfangen zu entrichten. Endet die Steuerpflicht, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

(3)

Wer mit einem bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund zuzieht oder wer anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

(1)

Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund im durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist- innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Gemeinde Wallerfangen, Steueramt anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 4 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten ist, in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

(2)

Der Hundehalter hat den Hund in Fällen des § 6 Abs. 2 der Satzung oder, nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist beim Steueramt abzumelden. Die Abmeldung ist zu begründen und ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde Wallerfangen zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

Bei verspäteten Abmeldungen findet § 6 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 nur dann Anwendung, wenn der Zeitpunkt nachgewiesen wird, zu dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder eingegangen ist oder zu dem der Wegzug erfolgte. Kann dieser Nachweis nicht geführt werden, so endet die Steuerpflicht abweichend von § 6 Abs. 2 und Abs. 3 mit Ablauf des Monats, in den die Abmeldung fällt.

(3)

Die Gemeinde Wallerfangen übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine kostenlose Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag gegen Erstattung der Selbstkosten eine Ersatzmarke ausgehändigt.

(4)

Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(5)

Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9

Straf- und Bußgeldvorschriften

(1)

Nach § 13 des Kommunalabgabengesetzes wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

- der Gemeinde Wallerfangen über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung der Hundesteuer erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht.
- die Gemeinde Wallerfangen pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und
- dadurch die Hundesteuer verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt.

(2)

Ordnungswidrig im Sinne des § 14 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer eine der in Abs. 1 genannten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung) oder wer vorsätzlich oder leichtfertig

- Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind,
- als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
- als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet
- als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
- als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt; die Steuermarke auf Verlangen des

Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,

- als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand, Betriebsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
- als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand, Betriebsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

(3)

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 22.01.2002, zuletzt geändert durch Nachtragssatzung vom 14.12.2012, außer Kraft

Wallerfangen, den 14.12.2016